

Nichtamtliche Lesefassung

Satzung vom 28. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 47, Nr. 33, S. 181–182)
in der Fassung vom 27. Juni 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 56, Nr. 25, S. 147)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Taxation

Aufgrund von § 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (GBl. S. 65), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. März 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität hat am 31. März 2017 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Taxation von den Studierenden eine Studiengebühr.

§ 2 Höhe der Studiengebühr und Fälligkeit, Ratenzahlung

(1) Die Studiengebühr beträgt für die Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern insgesamt 11.800 Euro. Die Studiengebühr ist mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig und innerhalb der im Gebührenbescheid bestimmten Frist zu entrichten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann der/die Studierende beantragen, die Studiengebühr in Raten zu entrichten. In diesem Fall erhöht sich die Studiengebühr um 1.000 Euro und ist wie folgt von dem/der Studierenden zu entrichten:

1. für das erste bis dritte sowie für das sechste und siebte Fachsemester jeweils 2.500 Euro bis zum 10. des Monats, in dem das jeweilige Fachsemester beginnt, und
2. für das vierte und fünfte Fachsemester jeweils 150 Euro bis zum 10. des Monats, in dem das jeweilige Fachsemester beginnt.

(3) Für jedes weitere Fachsemester hat der/die Studierende für jede Lehrveranstaltung, zu der er/sie sich anmeldet und zugelassen wird, eine Studiengebühr in Höhe von 50 Euro pro zugehörigem ECTS-Punkt zu entrichten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Zeiten der Beurlaubung nach § 61 Absatz 1 Landeshochschulgesetz wird in der Regel keine Studiengebühr erhoben. Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die wegen Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit nach § 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich auf während der Beurlaubung stattfindende Lehrveranstaltungen beziehen, kann hierfür nachträglich eine Studiengebühr erhoben werden. Die Höhe der Studiengebühr bemisst sich in diesem Fall entsprechend Absatz 2 Satz 2 nach dem Leistungsumfang der von dem/der Studierenden erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und der zugehörigen Lehrveranstaltungen im Verhältnis zu dem Leistungsumfang der nach der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung für das entsprechende Fachsemester insgesamt vorgesehenen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen. Die Studiengebühr wird von dem gemäß § 24 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Taxation eingesetzten Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung, Gebührenbefreiung

(1) Ist der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert, kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Studiengebühr auf Antrag des/der Studierenden ganz oder zum Teil erlassen. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

(2) Unter der Voraussetzung, dass die Durchführung des Studiengangs dadurch nicht gefährdet wird, ist die Universität berechtigt, Ansprüche auf Zahlung der Studiengebühr bis zu einer Höhe von 1.500 Euro zu erlassen. Unter der gleichen Voraussetzung ist die Universität berechtigt, bereits entrichtete Beträge zu erstatten.

§ 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen sowie erworbener Kompetenzen

(1) Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kompetenzen auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Taxation angerechnet, verringert sich die zu entrichtende Studiengebühr je angerechnetem ECTS-Punkt um 50 Euro, insgesamt jedoch um höchstens 500 Euro. Satz 1 gilt nicht bei einer Anrechnung auf die Module Verfahrensrecht, Verkehrsteuern, Einkommensteuer, Körperschaft- und Gewerbesteuer, Bilanzsteuerrecht sowie Personengesellschaften und Umstrukturierung von Unternehmen.

(2) Abweichend von Absatz 1 verringert sich bei der Anrechnung von im Rahmen des Kontaktstudiums Taxation der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen die für das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Taxation zu entrichtende Studiengebühr um die für die entsprechenden Lehrveranstaltungen des Kontaktstudiums Taxation der Albert-Ludwigs-Universität entrichteten Gebühren in voller Höhe.

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Taxation vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 65, S. 361–362), zuletzt geändert am 30. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 84, S. 738), außer Kraft. Für bereits vor dem 1. April 2017 im Weiterbildungsstudiengang Master of Arts Taxation immatrikulierte Studierende erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der Gebührensatzung in der Fassung vom 30. September 2013.